



EDITORIAL

IN DIESER
AUSGABE:

**AUFTRAGGEBER-
HAFTUNG FÜR BAU-
LEISTER AB 9/2009** 1

**HIGHLIGHTS DER
STEUERREFORM** 2-3

**LEHRLINGSFÖRDE-
RUNG NEU** 4

**FAMILIENBEIHLFE-
ZUVERDIENSTGRENZE** 4

**Aktuelle Zinsen ab
13.5.2009**

Die erneute Senkung des Basiszinssatzes ab 13.5.2009 von 0,88 % auf 0,38 % führt zu folgender Senkung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen:

ab 13.05.09

Stundungszinsen **4,88%**

Aussetzungszinsen **2,38%**

Anspruchszinsen **2,38%**

Endlich sind wieder Ferien und irgendwann sollte sich auch das Wetter besinnen und sommerliche Züge annehmen. Bevor Sie Ihren wohlverdienten Urlaub genießen, wollen wir Sie noch über die durchaus positiven Veränderungen informieren, die uns die letzte Steuerreform bescherte. Auf Dienstnehmerseite kamen unsere Klienten ja bereits im April dieses Jahres in den Genuss des Steuerzuckerls, welches uns die Tarfkürzung bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) brachte. Die Unternehmer unter Ihnen finden auf den folgenden Seiten sicher interessante Tipps um im heurigen Jahr die Steuerlast zu reduzieren.

Weniger erfreulich ist die Auftraggeberhaftung im Bauwesen, durch welche die Sozialversicherung einen Teil Ihrer Forderungsausfälle auf die Unternehmer abwälzt und bei Nichteinhalten der „Spielregeln“ massive Probleme bescheren könnte.

**AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR
BAULEISTER AB 1.9.2009**

Voraussichtlich ab September 2009 besteht für Bauleister (auch für Arbeitnehmerüberlasser im Bauwesen) im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG das Haftungsrisiko für offene Sozialversicherungsbeiträge ihrer Subunternehmer.

Falls die diesbezüglich geplante Verordnung nicht per 1.9.2009 erlassen wird, werden lt. Auskunft der Gebietskrankenkasse alle Bauunternehmer mit einem persönlichen Schreiben informiert.

Die Haftung ist betragsmäßig auf maximal 20% des Werklohnes beschränkt.

2 Möglichkeiten zur Haftungsbefreiung sind vorgesehen:

- Aufnahme in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste)

Diese Liste wird von der Wiener GKK geführt. Anträge auf Aufnahme in die HFU-Liste können bereits seit Ende Juni gestellt werden. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Nachweis der Erbringung von mind. 3 Jahren Bauleistungen

- angemeldete Arbeitnehmer in Österreich
- keine Beitragsrückstände
- und keine fehlenden Beitragsnachweise

- Haftungsbefreiung durch Überweisung 20 % des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum (DLZ) der Wiener GKK

Folgende Angaben sind bei der Überweisung notwendig:

- **V e r m e r k** „AGH“ (AuftraggeberInnenhaftung)
- Dienstgeberrnummer samt Name und Anschrift sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer
- Rechnungsdatum sowie Rechnungsnummer des Werklohnes

Die neue Haftung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für alle Werklohnzahlungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

HIGHLIGHTS DER STEUERREFORM

ABSETZBARKEIT VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kinderbetreuungskosten sind **ab** der Veranlagung **2009** bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich absetzbar.

Voraussetzungen für die Begünstigung

Kinder bis zum 10. Lebensjahr (Vollendung des **10. Lebensjahres im Jahr, in welchem die außergewöhnliche Belastung geltend gemacht wird**)

Eltern müssen für zumindest **sechs Monate** im Kalenderjahr für dieses Kind den **Kinderabsetzbetrag** oder den **Unterhaltsabsetzbetrag** bezogen haben.

Die Kosten müssen **unmittelbar an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson gezahlt** worden sein.

Nur unmittelbare **Kosten für die Kinderbetreuung**, nicht aber Kosten für die Verpflegung oder beispielsweise das Schulgeld für Privatschulen, Fahrtkosten etc.

Betreuung während der schulfreien Zeit ist **abzugsfähig**.

Soweit nicht bereits vom Arbeitgeber ein steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung (max. 500 € pro Kind und Jahr) gewährt wurde.

Kinderbetreuungseinrichtungen und qualifizierte Personen

Für die Absetzbarkeit hat die Kinderbetreuung in einer öffentlichen institutionellen oder in einer privaten **Kinderbetreuungseinrichtung**, welche den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, zu erfolgen. Alternativ ist es möglich, für die Kinderbetreuung eine **pädagogisch qualifizierte Person** zu engagieren, ausgenommen sind hierbei allerdings haushaltszugehörige Angehörige. Pädagogisch qualifizierte Personen müssen eine **Ausbildung** zur Kinderbetreuung von zumindest **acht Stunden** nachweisen können. Als Ausbildung gelten beispielsweise Lehrgänge für Tageseltern, Schulung für Au-pair Kräfte, Elternbildungsseminare, Babysitterausbildung, Kindergartenpädagogin und pädagogische Hochschulen.

Unter **begünstigten Kinderbetreuungseinrichtungen** sind insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Betriebskindergärten, Horte, Tagesheimstätten, elternver-

waltete Kindergruppen, Spielgruppen und universitäre Kinderbetreuungen zu verstehen. Weiters sind auch schulische Tagesbetreuungsformen wie z.B. schulische Nachmittagsbetreuung und Halbinternate von diesem Begriff umfasst.

Nachweis der Aufwendungen

Zum **Nachweis** der Aufwendungen ist eine **Rechnung** bzw. ein **Zahlungsbeleg** auszustellen. Dieser Beleg sollte Namen und Sozialversicherungsnummer des Kindes, Zeitraum der Kinderbetreuung sowie Namen und Anschrift der Kinderbetreuungseinrichtung enthalten. Bei pädagogisch qualifizierten Personen sollten zumindest Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer und ein Beweis für die Qualifikation (Kopie) angeführt werden. Somit können auch die Kosten für die Oma, die nicht im selben Haushalt lebt, eine zumindest achtstündige Babysitterausbildung absolviert hat und eine ordnungsgemäße Honorarnote legt, steuerlich abgesetzt werden.

VORZEITIGE ABSCHREIBUNG

Befristet für 2009 und 2010 wurde die Möglichkeit einer vorzeitigen Abschreibung in Höhe von **30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (für abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter)** eingeführt mit dem Ziel, die Investitionstätigkeiten anzukurbeln.

Die vorzeitige Abschreibung ermöglicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine entsprechend höhere Abschreibung. Neben der vorzeitigen Abschreibung darf im Investitionsjahr **nicht noch zusätzlich eine Normalabschreibung** angesetzt werden. Die Wirkung der vorzeitigen Abschreibung ist also meist nur ein Steuerstundungseffekt. Die Ersparnis im Jahr der Investition wird in den letzten Jahren der Nutzung wieder wettgemacht. Die Zinsenvorteile sind umso höher, je länger die Abschreibungsdauer des Wirtschaftsgutes ist. Da man jedoch die vorzeitige Abschreibung bereits bei der Anschaffung (und nicht erst bei Inbetriebnahme) geltend machen kann und die Regel der Halbjahresabschreibung nicht gilt, kann unter Umständen doch ein Steuerspareffekt erzielt werden.

Von der Begünstigung der vorzeitigen Abschreibung **ausgenommen sind** Gebäude oder Herstellungsaufwendungen eines Mieters, PKW und Kombis, Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter, die innerhalb des Konzerns ge- oder verkauft werden.

HIGHLIGHTS DER STEUERREFORM

KIRCHENBEITRÄGE

sind ab 2009 bis zu € 200 pro Jahr als **Sonderausgaben** absetzbar. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften konnten bisher bis zu einer Höhe von € 100 jährlich steuerlich geltend gemacht werden. Im Zuge der Steuerreform wurde der Höchstbetrag zur steuerlichen Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages verdoppelt.

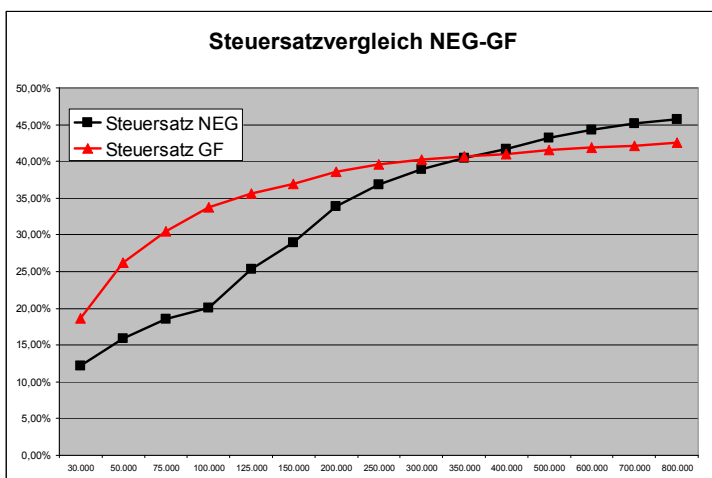
ABSETZBARKEIT VON SPENDEN

Ab 2009 können Unternehmer bis zu 10 % ihres Vorjahresgewinnes (Privatpersonen 10 % des Vorjahreseinkommens) steuerwirksam spenden. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass die Spendenempfänger auf einer Liste der Homepage www.bmf.gv.at aufscheinen.

GEWINNFREIBETRAG IN HÖHE VON 13% AB 2010

Der **Gewinnfreibetrag** (GF) wird ab 2010 die steuerliche Begünstigung für Nicht entnommene Gewinne (NEG) und den Freibetrag für investierte Gewinne ablösen. Er stellt auf der betrieblichen Ebene im Wesentlichen einen Ausgleich für das 13./14. Gehalt bei den unselbständigen Einkünften dar. Der GF kann sowohl von „Einnahmen/Ausgabenrechtern“ als auch von „Bilanzierern“ in Anspruch genommen werden und gilt nur für Einzelunternehmer und Personengesellschaften (Offene Gesellschaft - OG und Kommanditgesellschaft - KG).

Im direkten **Vergleich mit der NEG** Regelung ergibt sich, dass der Steuervorteil des GF erst ab einem **Gewinn von über T€ 364 vorteilhafter** ist (siehe Grafik). Wesentlich jedoch ist, dass beim GF nur eine 4 jährige Behaltefrist besteht (statt 7 Jahre bei NEG) und um den **Steuervorteil bei T€ 364 in Höhe von rd. T€ 23,6** zu lukrieren, bedarf es nur einer Investition von rd. T€ 47 (anstatt T€ 100 NEG). Der Rest kann ganz normal entnommen werden. Die oftmals lästige Beschränkung der eigenen Entnahmen fällt damit weg. Durch den maximalen GF in Höhe von € 100.000 bei einem Einkommen in Höhe von EUR 769.230 lässt sich eine **maximale Steuerersparnis in Höhe von T€ 50** erzielen. Der Durchschnittssteuersatz sinkt somit unter den Ausschüttungssteuersatz bei der GmbH von 43,75% ab.



Sieht man sich die GF Regelung **im Detail** an so unterscheidet man zwischen **Grundfreibetrag (steht auch ohne Investitionen zu)** und „**investitionsbezogenem Freibetrag**“.

Grundfreibetrag

Unabhängig von jeglicher Investitionstätigkeit können 13% von EUR 30.000 somit EUR 3.900 als GF geltend gemacht werden.

Investitionsbezogener Freibetrag

Insgesamt können bis zu EUR 100.000 oder 13 % von max. EUR 769.230 Gewinn als Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende Investitionen in die Anschaffung oder Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder in den Anschaffung von begünstigten Wertpapieren (wie für die Abfertigungsrückstellung) investiert werden.

Voraussetzungen

Wesentlich für die Geltendmachung ist das Führen eines gesonderten Verzeichnisses (=Kennzeichnung im Anlageverzeichnis). Beim Ausscheiden dieser Wirtschaftsgüter muss eine Nachbeschaffung mit wiederum gesonderter Kennzeichnung im Anlageverzeichnis erfolgen bzw. Wertpapiere müssen innerhalb von zwei Monaten nachbeschafft werden.

Besonderheiten

Investitionen in Gebäuden und Mieterausbauten ebenfalls begünstigt.

Wesentlicher Unterschied z.B. zum F.I.G. (Freibetrag für investierte Gewinne) ist, dass nunmehr auch Investitionen in Gebäude oder auch Mieterausbauten und auch in gebrauchte Wirtschaftsgüter (sofern nicht von einem nahestehenden Unternehmen erworben) zugelassen sind.

Diese **Begünstigung wird ab 2010 ein absolutes „MUSS“** bei Einzelunternehmern und OG und KG sein. Je nach Steuerprogression (von 11.000 bis 25.000 36,5%, von 25.000 bis 60.000 43,214% und ab 60.000 50%) zahlt Ihnen der Fiskus in Höhe Ihres Grenzsteuersatzes dazu. Somit gilt als **Faustregel** bei einem Einkommen über 60.000 EUR der Fiskus zahlt die Hälfte der Investition!

NOCHMALS : LEHRLINGSFÖRDERUNG NEU

Für Lehrlinge, die vor dem 28.6.2008 ihr Lehrverhältnis begonnen haben, erhält man weiterhin die Lehrlingsprämie in Höhe von € 1.000 vom Finanzamt.

Lehrlinge, die ihre Ausbildung nach obigem Zeitpunkt begannen, werden im Rahmen des Jugendbeschäftigungspaketes gefördert, das von den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer für alle Unternehmen abgewickelt wird.

Die neue Förderung von Lehrbetrieben umfasst folgende Punkte

Basisförderung:

- im ersten Lehrjahr werden 3 Lehrlingsentschädigungen

- im zweiten Lehrjahr 2 Lehrlingsentschädigungen,
- im dritten und vierten Lehrjahr jeweils 1 Lehrlingsentschädigung

direkt an das Unternehmen (Antrag am Ende des jeweiligen Lehrjahres möglich) ausbezahlt – und das steuerfrei.

Qualitätsförderung:

Eine Förderung in Höhe von € 3.000 erhält man unter folgenden Bedingungen:

- Führung einer Ausbildungsdokumentation
- Positive Absolvierung eines Praxistests durch den Lehrling zur Mitte der Lehrzeit
- Teilnahme aller Lehrlinge eines Jahrganges

Was dürfen Kinder dazuverdienen um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu gefährden?

Kinder unter 18 Jahren können ganzjährig beliebig viel verdienen! Bis zu einem **monatlichen Bruttobezug von € 357,74** (Wert für 2009) fallen wegen **geringfügiger Beschäftigung** auch keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der Monatsbezug über dieser Grenze, sind im Normalfall die SV-Beiträge für Dienstnehmer zu entrichten.

Für Kinder über 18 gilt Folgendes: Das steuerpflichtige Jahreseinkommen (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) darf **€ 9.000 pro Jahr** nicht überschreiten, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird.

DSW DATEN- UND STEUERSERVICE WIRTSCHAFTSTREUHANDGESMBH

Fridrich-Allee 1a
8600 Bruck/Mur
Telefon:+43(3862)51832-0
Fax: +43(3862)51832-33
E-Mail: office@meinsteuerberater.at
Firmenbuchgericht: Leoben FN 75617b

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

**DIE STEUERBERATUNGSKANZLEI
MIT DEM PERSÖNLICHEN SERVICE**